



ZUM NACHWEIS DER MORALISCHEN VORAUSSETZUNG „ANTIMAFIA“ VERPFLICHTETE PERSONEN

Alle Personen die in der Folge angeführt sind, müssen im Besitz der moralischen Voraussetzung „Antimafia“ sein und diese persönlich mittels eigener Erklärung „Modell DYNAMISCHE ÜBERPRÜFUNG VORAUSSETZUNGEN – BEIBLATT ANTIMAFIA“ erklären und zusammen mit der Erklärung für die dynamischen Überprüfung in telematischer Form ans Handelsregister übermitteln (außer jene Personen die bereits das Modell „DYNAMISCHE ÜBERPRÜFUNG VORAUSSETZUNGEN – MAKLER“ ausfüllen und an das Handelsregister übermitteln).

Moralischen Voraussetzung „Antimafia“: Nicht einer der Vorbeugemaßnahmen gemäß Gesetz 27. Dezember 1956, Nr. 1423 unterworfen zu sein (Vorbeugemaßnahmen gegenüber Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und öffentliche Moral darstellen) und dass gegen ihn keine der vom aktuell gültigen i gesetzesvertretenden Dekret Nr. 159/2011 (Gesetzbuch der Antimafiagesetze und der Sicherungsmaßnahmen) vorgesehenen Maßnahmen angewandt worden sind, sowie keine Sicherungsmaßnahmen.

Gemäß gesetzesvertretendem Dekret Nr. 59/2010, Art. 71, Abs. 5, geändert durch das gesetzesvertretende Dekret 147/2012, Art. 1, Bst. d) müssen im Fall einer Einzelfirma die moralischen Voraussetzungen vom Inhaber und der eventuellen anderen Person, der die Führung der Handelstätigkeit übertragen worden ist, besessen werden.

Im Fall von Gesellschaften, Vereinigungen oder Gemeinschaftsorgane müssen die moralischen Voraussetzungen vom gesetzlichen Vertreter, von der anderen Person, der die Führung der Handelstätigkeit übertragen worden ist, und von allen Subjekten, die im derzeit gültigen Art. 85, gesetzesvertretendes Dekret Nr. 159/2011 (Gesetzbuch der Antimafiagesetze und der Sicherungsmaßnahmen) genannt werden, besessen werden.

Gesetzesvertretende Dekret Nr. 159/2011 Art. 85 (Subjekte, die der Antimafiaüberprüfung unterliegen):

1. Die Antimafia-Unterlagen, wenn es sich um Einzelfirmen handelt muss sich auf den Inhaber und den technischen Direktor, wo vorgesehen, beziehen.
2. Die Antimafia-Unterlagen, wenn es sich um Vereinigungen, Unternehmen, Gesellschaften, Kartelle und zeitweilige Vereinigung von Unternehmen handelt, müssen sich, außer auf den technischen Direktor, wo vorgesehen, beziehen:
 - a) für die Vereinigungen, auf den, der die gesetzliche Vertretung hat;
 - b) für die Kapitalgesellschaften, auch Kartellgesellschaften gemäß Art. 2615-ter des Zivilgesetzbuches (ZGB), für die Genossenschaften, die Genossenschaftskonsortien, für die Kartelle gemäß 5. Buch, 10. Titel, 2. Abschnitt, 2. Teil des ZGB auf die gesetzlichen Vertreter und die eventuellen anderen Mitgliedern des Verwaltungsorgans, sowie auf jedes der Kartellmitglieder, die in den Kartellen und Kartellgesellschaften, auch indirekt, eine Beteiligung von mindestens 5 % besitzen;
 - c) für die Kapitalgesellschaften, auch auf die Mehrheitsgesellschafter im Fall von Gesellschaften mit einer Anzahl an Gesellschaftern gleich oder weniger als vier, oder auf den Gesellschafter im Fall von Gesellschaften mit alleinigem Gesellschafter;
 - d) für die Kartelle gemäß Art. 2602 ZGB und für die europäischen Gruppen von wirtschaftlichem Interesse, auf jene, die die Vertretung haben und die Unternehmer oder die am Kartell beteiligten Gesellschaften;
 - e) für die einfachen Gesellschaften und Offenen Handelsgesellschaft, auf alle Gesellschafter;
 - f) für die Kommanditgesellschaft, auf die Komplementäre;
 - g) für die Gesellschaften gemäß Art. 2508 ZGB, auf jene Personen, die diese dauerhaft im italienischen Staatsgebiet vertreten;
 - h) für die Bietergemeinschaften, auf die Unternehmen, die die Bietergemeinschaft bilden, auch wenn sie den Sitz im Ausland haben, gemäß den in den vorherigen Buchstaben angeführten Modalitäten;
 - i) für die Personengesellschaften, auf die Gesellschafter die natürlichen Personen sind der Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaften, die Gesellschafter sind;

2-bis. Zusätzlich zu dem, was der vorhergehende Art. 2 vorsieht, beziehen sich bei Vereinigungen und Gesellschaften jeglicher Art, auch ohne Rechtspersönlichkeit, die Antimafia-Unterlagen auch auf die Mitglieder des Überwachungsrates, oder in den vom Art. 2477 ZGB vorgesehenen Fällen, auf das Mitglied des Aufsichtsrats, sowie die Subjekte, die die Aufsichtsfunktionen gemäß Art. 6, Abs. 1, Bst. b) des gesetzesvertretenden Dekrets 231/2001 ausüben.

2-ter. Für die im Ausland gegründeten Gesellschaften ohne eine Zweitsitz mit dauerhafter Vertretung auf dem Staatsgebiet,

müssen sich die Antimafia-Unterlagen auf jene beziehen, die die Verwaltungs-, Vertretungs- oder Direktionsbefugnis des Unternehmens ausüben.

2-quarter. (...)

3. Die Antimafia-Dokumentation muss sich auch auf die volljährigen zusammenlebenden Familienangehörigen der in den Absätzen 1, 2, 2-bis, 2-ter e 2-quater angeführten Subjekte beziehen.

Dauer des Verbots, bei Fehlen der moralischen Voraussetzung, die Tätigkeit ausüben zu dürfen

Gemäß Leg.dekret 59/2010, Art. 71, Abs. 3, geändert durch Leg.dekret 147/2012, Art. 1, Bst. d), bleibt das Verbot die Tätigkeit in den Fällen laut Punkt (B), Buchstabe b), c), d), e) e f) der gegenständlichen Ersatzerklärung ausüben zu dürfen für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag aufrecht, an dem die Strafe verbüßt worden ist. Sollte die Strafe in einer anderen Art erloschen sein, läuft die 5-Jahresfrist ab dem Datum, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist, außer es erfolgt die Rehabilitierung.

Bedingte Strafaussetzung (Legislativdekret 59/2010, Art. 71, Abs. 4)

Gemäß Leg.dekret 59/2010, Art. 71, Abs. 4, kommt das Verbot der Ausübung der Tätigkeit nicht zur Anwendung, wenn mit rechtskräftigem Urteil die bedingte Strafaussetzung gewährt worden ist, sofern nicht Umstände eintreten, die einen Widerruf der bedingten Strafaussetzung zur Folge haben können.